



Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail an: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Feldkirch, 27. Februar 2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012)**

**Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Entwurf wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg wie folgt Stellung genommen:

Einleitend ist festzuhalten, dass die äußerst knapp bemessene Frist für eine Stellungnahme als eine fundierte Auseinandersetzung mit der Thematik massiv erschwert.

**Zu den Änderungen der Strafprozessordnung 1975  
Ad § 70 Abs 1 a StPO:**

Die Möglichkeit für Opfer im Strafverfahren auf Verständigungen verzichten zu können ist nur scheinbar ein nächster Schritt zur Anerkennung einer selbstbestimmten Entscheidung von Opfern. Vielmehr zeigt die Erfahrung verschiedener Fachstellen im Bereich des Opferschutzes bzw. der Prozessbegleitung, dass es vor allem bei minderjährigen Opfern eine differenzierte Regelung in diesem Zusammenhang braucht, da die Interessen der Obsorgeberechtigten sich nicht zwangsläufig mit jenen des minderjährigen Opfers decken.

Die Möglichkeit, dass Verzichtserklärungen bereits im Zuge einer ersten polizeilichen Vernehmung eingefordert werden ist durchaus gegeben. Allerdings sind Opfer vor allem anlässlich der polizeilichen Vernehmung häufig mit einer Vielzahl an Belehrungen und der Situation insgesamt überfordert und besteht deshalb die große Gefahr, dass Verzichtserklärungen abgegeben werden, über deren Bedeutung sie sich nicht im Klaren sind.

Um Opfern die Gewichtigkeit ihrer Entscheidung bewusst zu machen, braucht es unseres Erachtens – außerhalb der „allgemeinen Belehrungen“ – eine gesonderte Information über die Verzichtsmöglichkeit, welche das Opfer – sollte es sich dafür entscheiden, nicht mehr im Verfahren eingebunden werden zu wollen – nach erfolgter Belehrung unterzeichnen kann.

Gefordert wird, dass im Gesetzesentwurf normiert wird, dass die Verzichtserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

### **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) / des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Abschaffung der Gerichtstage**

Für die rechtssuchende Bevölkerung, welche sich aus finanziellen Gründen nur schwer den Zugang zum Recht oder einen rechtlichen Rat „leisten kann“, sind die Amts- aber auch Gerichtstage von wesentlicher Bedeutung.

Es mag richtig sein, dass sich die Mobilitätsverhältnisse zwischenzeitig geändert haben.

Dennoch ist erkennbar, dass Schritt für Schritt der Zugang zum Gericht erschwert wird (Das Gericht hat sich nicht mehr aktiv von den Kenntnissen der Parteien über die Scheidungsfolgen zu überzeugen, Berufungen und Rekurse im Zivilverfahren können nicht mehr zu Protokoll gegeben werden, ständige Erhöhung der Gerichtsgebühren etc.).

In den Erläuterungen ist von gewissen Ersparnissen im Bereich des Sachaufwands (etwa bei den Fahrt- und Infrastrukturkosten), einer Vorbeugung zukünftiger Steigerung derartiger Kosten sowie einer geringfügigen Milderung des personellen Mehraufwandes durch eine noch zielgerichteter Nutzung der personellen Ressourcen die Rede. In den Erläuterungen selbst wird sohin nicht davon ausgegangen, dass durch diese Maßnahme effektiv Einsparungen ermöglicht werden oder auch können. Angesichts der Bedeutung eines bürgernahen Zugangs zum Recht wird die Abschaffung der Gerichtstage abgelehnt.

Ich ersuche um Berücksichtigung der genannten Anregungen und Forderungen im vorliegenden Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt für Vorarlberg